

VEREINSSATZUNGEN
DES VEREINS
„NËUS JËUNI GHERDËINA EO“
in Kurzform auch „NJG EO“

Art. 1. BEZEICHNUNG, SITZ, DAUER, RECHTSSUBJEKT UND EHRENAMTLICHKEIT

1.1 Name

Der 1985 gegründete Verein trägt die Bezeichnung „Nëus Jëuni Gherdëina EO“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in St. Ulrich (BZ).

1.3 Dauer

Die Dauer von Nëus Jëuni Gherdëina EO ist unbeschränkt.

1.4 Rechtssubjekt

Nëus Jëuni Gherdëina EO ist eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

Nëus Jëuni Gherdëina EO ist ein als juristische Person anerkannter Verein.

Er versteht sich als Dachverband der im Grödnertal aktiven Jugendorganisationen und Vereine die im Jugendsektor tätig sind.

1.5 Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Gremien des Vereins werden ebenso wie die Tätigkeiten der Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Die Leistungen des Vereins werden überwiegend ehrenamtlich erbracht; bei der Ausübung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein in überwiegendem Maße der ehrenamtlich erbrachten Leistungen seiner Mitglieder sowie der Mitglieder von Mitgliedsorganisationen.

Art. 2. ZWECK, AUFGABEN UND ZIELE

Zweck des Vereins ist die Stärkung, Begleitung und Vernetzung seiner Mitglieder, wobei die Autonomie der einzelnen Mitgliedsvereine stets bewahrt wird, sowie die Förderung und Entwicklung der offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit als Ganzes im Interesse der Jugendlichen im Gebiet der ladinischen Gemeinden und Fraktionen Grödens.

Die Tätigkeiten des Vereins sind gemeinnützig und in keinem Fall auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet. Gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017 wird das Vermögen für die in der Satzung vorgesehenen Tätigkeiten verwendet. Überschüsse, Rücklagen, Vermögen und Gewinne des Vereins werden weder in direkter, indirekter noch zeitversetzter Form an die Mitglieder verteilt.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 4.

MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitglieder

Mitglieder von Nëus Jëuni Gherdëina können ehrenamtliche Organisationen, andere Körperschaften des Dritten Sektors sowie Körperschaften ohne Gewinnabsichten werden, insbesondere Vereine, Organisationen und Initiativen im Sinne des Landesjugendförderungsgesetzes Nr. 13/83 (LJFG).

Die genannten Körperschaften und Organisationen können dem Verein als Mitglied beitreten, wenn sie sich mit den Zielsetzungen von Nëus Jëuni Gherdëina identifizieren und bereit sind aktiv mitzuarbeiten um diese zu verwirklichen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein und erfolgt auf unbeschränkte Zeit.

Das an den Vorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vorstand, welcher über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet, auf der Basis der von ihm festgelegten Kriterien überprüft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht aufgewertet werden.

4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf eines Jahres; er wird mit Jahresende wirksam;
- durch Auflösung des Mitgliedsvereins/der Mitgliedsorganisation;
- durch Auflösung von Nëus Jëuni Gherdëina;
- durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands, falls:

- o das Mitglied die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder der Verbandsleitung missachtet;
- o das Mitglied den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;
- o die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- o der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des festgelegten Termins bezahlt wird, insofern die Einhebung eines solchen vom Vorstand beschlossen wurde.

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung in den Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.

In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt:

- in erster Einberufung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden;
- in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zustimmung von 3/4 der Anwesenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

6.2 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung/Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kontrollorgans, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig wird;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Abwahl;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

In der Vollversammlung führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter den Vorsitz. Bei Abwesenheit beider bestimmt die Vollversammlung einen Vorsitzenden.

Art. 7.

DER VORSTAND

Der Vorstand setzt sich aus insgesamt fünf bis neun Personen zusammen, welche von der Vollversammlung durch Wahl bestimmt werden. Wählbar sind volljährige Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Vor jeder Wahl wird die genaue Anzahl der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des scheidenden Vorstandes von der Vollversammlung festgelegt. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Präsidenten sowie den stellvertretenden Präsidenten.

Tritt ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer zurück, rückt die nächstgewählte Person nach. Ist die Liste erschöpft, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht in den Vorstand bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren.

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche Eigentum des Vereins sind oder die der Verein als Eigentum erwerben wird;
- allfälligen Rücklagen, Verwaltungs- und Bilanzüberschüssen;
- allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind;

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke und der vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Hand
- Mitgliedsbeiträge
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017
- Erlöse aus Spendensammlungen gemäß Art. 7 GvD 117/2017

Das Finanzjahr schließt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Bei der Vollversammlung, welche innerhalb Ende April eines jeden Jahres abgehalten wird, wird der Jahresabschluss bzw. die Bilanz genehmigt.

Art. 11. AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ZUWEISUNG DES VERMÖGENS

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art. 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches (Artt. 14 ff) sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

Gez. Pescoll Christian

Gez. Walter Crepaz, Notar L.S.